



Lebenslauf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BEI/019/2020 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 10.11.2020 Wiedervorlage:
Kostenspaltung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung "Beleuchtung" - Verkehrsanlage "Am Schloßberg und Zum Hopfenhof" in Fresendorf	
HuF/SG Beiträge	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 07.12.2020 Gemeindevertretung Roggentin	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeinde Roggentin hat im Jahr 2017 die Straßenbeleuchtung im Ortsteil Fresendorf erneuert. Gleichzeitig wurde auf LED-Technik umgestellt. Diese Maßnahme stellt eine Verbesserung im Sinne von § 8 (1) KAG M-V i.V.m. § 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Roggentin (SBS) dar und ist somit eine straßenausbaubeitragsrechtlich abrechnungspflichtige Maßnahme.

Investitionen in den Ausbau weiterer Teileinrichtungen der o.a. Verkehrsanlage wie Fahrbahn, Entwässerung oder Gehweg waren damals nicht geplant.

Gemäß § 7 (3) KAG M-V i.V.m. § 6 SBS können für selbstständig nutzbare Teileinrichtungen von öffentlichen Verkehrsanlagen, wie zum Beispiel Beleuchtung, Beiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

Im Zuge der Vorbereitung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wurde festgestellt, dass bislang kein Kostenspaltungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin gefasst wurde.

Die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtung Beleuchtung mittels Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist allerdings notwendig für die Refinanzierung der Maßnahme mittels Straßenausbaubeiträgen.

Die 2017 durchgeführten Baumaßnahmen sind nicht vom Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 erfasst. Laut § 8a des Kommunalabgabengesetzes M-V werden einzig für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 01. Januar 2018 begonnen hat, keine Beiträge erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind Anliegerbeiträge in Höhe von ca. 22.500,00 € zu erwarten (Teilhaushalt 2 Produkt 54100 Konto 2325900 / 6825900).

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in Ihrer Sitzung am 07.12.2020 auf der Grundlage des § 7 (3) Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Satzung über die Erhebung für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde Roggentin vom 13.10.2003 die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Beleuchtung" an der Verkehrsanlage "Am Schloßberg und Zum Hopfenhof" in Fresendorf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Beschlüsse:

07.12.2020
SI/GVR/65/2020

Gemeindevertretung Roggentin
öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Roggentin

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in Ihrer Sitzung am 07.12.2020 auf der Grundlage des § 7 (3) Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Satzung über die Erhebung für den Ausbau von Straßen und Wegen der Gemeinde Roggentin vom 13.10.2003 die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Beleuchtung" an der Verkehrsanlage "Am Schloßberg und Zum Hopfenhof" in Fresendorf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Herr Holtz erläutert, dass eine Bürgerversammlung zum Thema stattgefunden hat und das Amt Carbak exakte Zahlen zur Kalkulation zu Grunde legt. Da die Maßnahme vor 2018 durchgeführt wurde ist die Beitragspflicht der Anwohner gesetzlich festgelegt.

Herr Holtz verliest den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 12	davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 11	Nein - Stimmen: 0
	Stimmenthaltungen: 0

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen.
Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.